



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertages– einrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen

vom 17. April 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in der Fassung vom 29.11.2019 (GV. NRW. S. 877 ff vom 13.12.2019) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege und zu Kindertageseinrichtungen und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in der Fassung vom 29.11.2019 gelten ab 01.08.2025 folgende Regelungen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in § 51 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (zum Beispiel in Vollzeitpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus den Tabellen in § 9 dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden kann. Schließungszeiten sind unbeachtlich.

- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monates, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.

§ 3 Betreuungsart

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen.
- (2) Für die Festlegung der Betreuungsart der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei bzw. drei Jahre alt werden, wird bis zum Monat vor der Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres der höhere Beitrag der jüngeren Altersstufe und ab dem Geburtsmonat der niedrigere Beitrag der jeweils nächsten Altersstufe erhoben.
- (3) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach den Tabellen in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.
- (4) Stehen einem Kind mehrere Betreuungsangebote zur Verfügung, so ist für jedes davon ein Elternbeitrag zu erheben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Zur Beitragsfreiheit von Vorschulkindern siehe § 8.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Empfänger und Empfängerinnen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII beziehen.
- (6) Die gewährten Kinderfreiträge und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das im Kalenderjahr tatsächlich erzielte Einkommen nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, zur Berechnung einer Vorauszahlung ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, soweit dies möglich ist. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Zahlungspflichtigen zum Nachweis über ihre tatsächlich erzielten Einnahmen verpflichtet. Wenn hierfür ein Steuerbescheid erforderlich ist, sind die Zahlungspflichtigen zur schnellstmöglichen Abgabe an das Finanzamt und anschließenden Vorlage verpflichtet.
- (3) Für Monate, in denen Einnahmen nach § 4 Absatz 5 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet.

§ 6 Einkommensnachweis

Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen werden die Zahlungspflichtigen für das Kalenderjahr in die höchste Einkommensstufe der Tabellen in § 9 eingruppiert. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (Vorschulkinder).
- (3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen. Bei der Berechnung der Differenzbeträge ist zugunsten der Beitragspflichtigen höchstens der Betrag der Einkommensstufe „bis 78.000 €“ und/oder die höchste Stundenzahl von 45 Wochenstunden zugrunde zu legen.

§ 9 Beitragstabellen

1. Monatsbeiträge für Kindertageseinrichtungen

1.1 Kinder unter zwei Jahren

EK-Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Betreuungsart	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	bis 120.000 €	bis 140.000 €	bis 160.000 €	über 160.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	120,02 €	190,73 €	268,64 €	331,51 €	430,96 €	517,15 €	594,72 €	620,58 €	672,30 €
35 Wochenstunden	0,00 €	133,36 €	211,92 €	298,49 €	368,35 €	478,86 €	574,63 €	660,82 €	689,56 €	747,02 €
45 Wochenstunden	0,00 €	148,18 €	235,47 €	331,65 €	409,29 €	532,06 €	638,48 €	734,25 €	766,18 €	830,02 €

1.2 Kinder ab zwei und unter drei Jahren

Betreuungsart	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
25 Wochenstunden	0,00 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €	331,51 €	397,81 €	457,48 €	477,37 €	517,15 €
35 Wochenstunden	0,00 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €	368,35 €	442,02 €	508,32 €	530,42 €	574,63 €
45 Wochenstunden	0,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €	409,28 €	491,14 €	564,81 €	589,37 €	638,48 €

1.3 Kinder ab drei Jahren

Betreuungsart	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
25 Wochen- stunden	0,00 €	31,52 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €	178,15 €	213,78 €	245,85 €	256,54 €	277,91 €
35 Wochen- stunden	0,00 €	35,03 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €	197,95 €	237,54 €	273,17 €	285,05 €	308,80 €
45 Wochen- stunden	0,00 €	42,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €	307,63 €	369,16 €	424,53 €	442,99 €	479,91 €

2. Stundensätze Tagespflege

2.1 Kinder unter zwei Jahren

EK-Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
1 - 25 Wochenstunde	0,00 €	1,11 €	1,76 €	2,48 €	3,06 €	3,98 €	4,77 €	5,49 €	5,73 €	6,21 €
26- 35 Wochenstunde	0,00 €	0,30 €	0,48 €	0,70 €	0,85 €	1,11 €	1,33 €	1,53 €	1,59 €	1,72 €
Ab der 36 Wochenstunden	0,00 €	0,35 €	0,55 €	0,77 €	0,95 €	1,22 €	1,47 €	1,69 €	1,77 €	1,92 €

2.2 Kinder ab zwei und unter drei Jahren

Betreuungsart	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
1 - 25 Wochenstunde	0,00 €	1,11 €	1,68 €	2,25 €	2,55 €	3,06 €	3,67 €	4,22 €	4,41 €	4,77 €
26- 35 Wochenstunde	0,00 €	0,30 €	0,46 €	0,64 €	0,71 €	0,85 €	1,02 €	1,18 €	1,22 €	1,34 €
Ab der 36 Wochenstunden	0,00 €	0,35 €	0,52 €	0,70 €	0,79 €	0,94 €	1,13 €	1,30 €	1,36 €	1,47 €

2.3 Kinder ab drei Jahren

Betreuungsart	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
1 - 25 Wochenstunde	0,00 €	0,29 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €	1,64 €	1,97 €	2,27 €	2,37 €	2,57 €
26- 35 Wochenstunde	0,00 €	0,08 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €	0,46 €	0,55 €	0,63 €	0,65 €	0,70 €
Ab der 36 Wochenstunden	0,00 €	0,16 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €	2,53 €	3,04 €	3,49 €	3,65 €	3,95 €

3. Monatsbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsgrundschulen

Betreuungsart	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
OGTS	0,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	180,00 €	192,00 €	205,00	218,00	234,00 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen 08.04.2020 (Amtsblatt der Stadt Köln 2020, S. 492) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.04.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker